

§ 80a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

- (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.
- (3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.

Schrifttum: Deutscher, Erste praktische Erfahrungen mit der OWiG-Reform aus gerichtlicher und behördlicher Sicht, NZV 1999, 185; Katholnigg, Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze, NJW 1998, 568; König/Seitz, Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht, DAR 2007, 361.

	Rn.
I. Inhalt und Zweck der Vorschrift	1
II. Grundsatz der Besetzung der Senate mit einem Richter (Abs. 1) ...	2
III. Ausnahmen vom Grundsatz (Abs. 2)	3–8
1. Geldbuße von mehr als 5.000 Euro	4
2. Nebenfolgen vermögensrechtliche Art (also nicht bei Fahrverbot) ..	5
3. Keine Ausnahme für Verfahren über Zulassung der Rechtsbeschwerde (Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2) und Nebentscheidungen ..	6
4. Zugelassene Rechtsbeschwerde (Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1)	6a
5. Vorlagepflicht zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (Abs. 3 Satz 1)	7
6. Vorlegung an den Bundesgerichtshof	8

I. Inhalt und Zweck der Vorschrift

Die Vorschrift wurde durch das OWiGÄndG 1998 eingefügt (über erste Erfahrungen vgl. Deutscher NZV 1999, 185). Sie reduzierte die Regelbesetzung der mit drei Richtern besetzten Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte in bestimmten, im früheren Abs. 2 genannten Ausnahmefällen, auf einen Richter. Durch Art. 5 Nr. 5b des 1. JuMoG v. 24.8.2004 (BGBI. I S. 2198, ber. 2300) wurde in Umkehrung der bisherigen Rechtslage die Einzelrichterbesetzung als Regel (Abs. 1) und die Dreierbesetzung als Ausnahme festgelegt. Damit

sollte dem von dem OWiGÄndG 1998 angestrebten Ziel einer spürbaren personellen **Entlastung** der Oberlandesgerichte im Bußgeldverfahren zum Erfolg verholfen werden. Dieses Ziel war insbesondere nach der Entscheidung des BGH vom 28.7.1998 (BGHSt 44, 145 = NJW 1998, 3209 = NZV 1998, 381 = VRS 95, 388; s. näher Rn. 5) nicht erreicht worden, wonach der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden habe, wenn in dem angefochtenen Urteil ein **Fahrverbot** verhängt worden ist, da gerade Fahrverbote einen wesentlichen Teil der Rechtsbeschwerdeverfahren in Verkehrsordnungswidrigkeiten ausmachen (vgl. KKOWiG-Senge Rn. 2). Es wird angenommen, dass aufgrund dieser Neuregelung Entscheidungen inzwischen ganz überwiegend nur noch vom Einzelrichter getroffen werden und die erstrebte Entlastung daher nun eingetreten ist (vgl. BeckOK-Bär Rn. 1; KKOWiG-Senge Rn. 4). Im Übrigen blieb die bisherige Regelung im Grundsatz unverändert, wonach in Fällen, in denen die Wertgrenze von 5.000 Euro überschritten ist oder wenn es um die Fortbildung des Rechts oder um die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geht, der mit drei Richtern besetzte Senat zuständig ist bzw. der Einzelrichter diesem die Sache übertragen muss.

II. Grundsatz der Besetzung der Senate mit einem Richter (Abs. 1)

- 2 Abs. 1 in der Neufassung des 1. JuMoG (s. Rn. 1) geht von dem **Grundsatz der Besetzung der Bußgeldsenate mit einem Richter** aus. Der Einzelrichter ist in allen Fällen zuständig, in denen die Ausnahmeregelung in Abs. 2 bzw. 3 nicht greift. Bei den Bußgeldsenaten handelt es sich um **einheitliche Spruchkörper**, die nur in unterschiedlicher Besetzung entscheiden, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG NStZ 1983, 44; OLG Düsseldorf MDR 1984, 777, jeweils zu § 78b GVG). Die **senatsinterne Geschäftsverteilung** muss in einer dem Grundsatz des gesetzlichen Richters entsprechenden Weise geregelt werden (BeckOK-Bär Rn. 1).

III. Ausnahmen vom Grundsatz (Abs. 2)

- 3 Abs. 2 enthält eine **Ausnahme vom Grundsatz des Abs. 1**. Danach ist der **Senat kraft Gesetzes** in der Besetzung mit drei Richtern **zuständig für alle Rechtsbeschwerden nach § 79 Abs. 1 Satz 1**, wenn eine **Geldbuße von mehr als 5.000 Euro** oder eine **Nebenfolge vermögensrechtlicher Art** im Wert von **mehr als 5.000 Euro** festgesetzt oder beantragt worden ist. Alle anderen Fälle fallen grundsätzlich automatisch nach der Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit des Senats in der Besetzung mit einem Richter. Abs. 3 sieht aber weitere Ausnahmen für den Fall vor, dass das Urteil oder der Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen ist (dies gilt allerdings nicht für das Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde, das in die Zuständigkeit des Einzelrichters fällt, Abs. 3 Satz 2, unten Rn. 6). In diesen Fällen bedarf es einer **Übertragung** der Sache durch den Einzelrichter auf den Senat in der Besetzung mit drei

Richtern. Die Übertragung auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern wirkt aber nicht automatisch für ein weiteres Rechtsmittelverfahren in gleicher Sache fort. Nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache im Rechtsbeschwerdeverfahren durch den mit drei Richtern besetzten Bußgeldsenat ist vielmehr wieder der Einzelrichter zur Entscheidung über die erneute Rechtsbeschwerde berufen, sofern keine neuen Gründe für eine Übertragung auf den Senat in Besetzung mit drei Richtern vorliegen (OLG Hamm NStZ-RR 2009, 150; KKOWiG-Senge Rn. 6a).

1. Geldbuße von mehr als 5.000 Euro

Abs. 2 Satz 1 erfasst alle nach § 79 Abs. 1 Satz 1 zulässigen Rechtsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse nach § 72, in denen eine **Geldbuße von mehr als 5.000 Euro oder Nebenfolgen** vermögensrechtlicher Art mit diesem Wert festgesetzt worden sind (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2) oder im Falle des Freispruchs oder der Einstellung im Bußgeldbescheid eine Geldbuße von mehr als 5.000 Euro verhängt oder von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Der Senat in der Besetzung mit drei Richtern ist auch zuständig, wenn der Einspruch nach § 74 Abs. 2 als unzulässig verworfen wurde, sofern die Wertgrenze nach Abs. 2 Satz 1 überschritten wird (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4; KKOWiG-Senge Rn. 7; Haus/Krumm/Quarch-Krumm, Verkehrsrecht, Rn. 6). Dasselbe gilt für den Fall der Entscheidung nach § 72 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; BT-Drucks. 15/780, S. 7 f.). Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Verurteilung zu mehreren Geldbußen, die **zusammengerechnet** 5.000 Euro überschreiten, entscheidet ebenfalls der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern jedenfalls dann, wenn die Geldbußen wegen derselben Tat im **verfahrensrechtlichen Sinne** festgesetzt wurden (OLG Hamburg NStZ-RR 1999, 57; BayObLGSt 1999, 25 = NStZ 1999, 427; Göhler Rn. 3). Wurden demgegenüber die Ordnungswidrigkeiten durch **mehrere prozessuale Taten** begangen, entscheidet der Einzelrichter nach Abs. 1, selbst wenn die Gesamtsumme der verhängten Ordnungswidrigkeiten 5.000 Euro übersteigt (OLG Hamm BeckRS 2010, 02226 = Beschl. v. 15.12.2009, 3 Ss OWi 870/09, bei juris Rn. 13; BeckOK-Bär Rn. 6; Bohnert/Krennberger-Krumm Rn. 3). Der Senat in der Besetzung mit drei Richtern ist zuständig, wenn durch ein Urteil für verschiedene prozessuale Taten Geldbußen von einerseits bis zu 5.000 Euro und andererseits darüber verhängt wurden; hier gilt **einheitlich** die Dreierbesetzung, eine Aufspaltung erfolgt also nicht (vgl. OLG Hamburg aaO; KKOWiG-Senge Rn. 7). Wird gegen ein Organ einer **juristischen Person** als Betroffenen eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro, gegen die juristische Person als Nebenbeteiligte eine Geldbuße über 5.000 Euro festgesetzt bzw. beantragt, so hat über die von beiden Beteiligten eingelegte Rechtsbeschwerde ebenfalls der Senat in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden (OLG Bamberg wistra 2016, 460 = DStR 2016, 2349, bei juris Rn. 20; BayObLGSt 98, 137 = NStZ-RR 1999, 248 = wistra 1999, 71; Göhler Rn. 3; KKOWiG-Senge Rn. 7). Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet auch dann in der Besetzung mit drei Richtern, wenn infolge unzulänglicher Feststellungen im angefochtenen Urteil **unklar**

ist, ob mehrere in ihrer Summe die Grenze von 5.000 Euro übersteigende Geldbußen wegen einer oder mehrerer Taten im prozessualen Sinn verhängt worden sind (BayObLGSt 1999, 107 = wistra 1999, 436; OLG Koblenz VRS 102, 291, bei juris Rn. 14). Das Gleiche gilt schließlich, wenn die Geldbuße und die angeordnete Abführung des Mehrerlöses (§ 8 WiStG) in der Summe 5.000 Euro übersteigen (BayObLG wistra 1999, 70, bei juris Rn. 4; KKOWiG–Senge Rn. 7).

2. Nebenfolgen vermögensrechtliche Art (also nicht bei Fahrverbot)

- 5 Bei Nebenfolgen wird unterschieden zwischen solcher vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Art. Bei **Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art** gilt der gleiche Grenzwert von 5.000 Euro wie bei Geldbußen, wobei jedoch der Wert der Nebenfolge dem Wert der Geldbuße hinzugerechnet wird, so dass der **Gesamtbetrag** für die Zuständigkeit des Einzelrichters maßgebend ist (Abs. 2 Satz 2). Ist die Wertfestsetzung in erster Instanz unterblieben, hat dies das Beschwerdegericht nachzuholen, falls es darauf ankommt. Hinsichtlich der Nebenfolgen nicht vermögensrechtlicher Art, insbesondere der Verhängung eines **Fahrverbots**, ist die von Anfang an umstrittene Frage, ob der Senat oder der Einzelrichter zuständig ist, durch die Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses durch das 1. JuMoG (s. Rn. 1) dahin geklärt, dass die Regelzuständigkeit des **Einzelrichters** nach Abs. 1 unterhalb der Wertgrenze des Abs. 2 greift. Zum früheren Recht hatte der BGH dahin entschieden, dass der Senat in der Besetzung mit drei Richtern zuständig sei (BGHSt 44, 145 = NJW 1998, 3209 = NZV 1998, 381 = VRS 95, 388; ebenso BayObLGSt 1998, 40 = NZV 1998, 259 = VRS 95, 121; OLG Düsseldorf NJW 1998, 2300 = NZV 1998, 215 = VRS 95, 44; Katholnigg NJW 1998, 568, 572; a. A. OLG Hamburg, Vorlagebeschluss, NZV 1998, 260 = DAR 1998, 243, LS; OLG Hamm, Vorlagebeschluss, NStZ 1998, 415 = VRS 95, 124 = NZV 1998, 262, LS; OLG Köln NZV 1998, 165 = NStZ-RR 1998, 216 = VRS 95, 126); er begründete seine Entscheidung mit der Systematik (bei einem Regel-Ausnahmeverhältnis sind die Ausnahmen eng auszulegen) und der Entstehungs geschichte der Vorschrift. Auch für den Fall, dass der Amtsrichter von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen hat, ergibt sich als Konsequenz aus dem seit dem 1. JuMoG geltenden Grundsatz nach Abs. 1, dass der Senat in der Besetzung mit einem Richter zu entscheiden hat, wenn die Staatsanwalt schaft ihren **Antrag** auf Verhängung eines Fahrverbots mit der Rechts beschwerde **weiterverfolgt** oder erstmals mit der Rechtsbeschwerde verfolgt, sofern die Wertgrenzen nach Abs. 2 nicht überschritten werden und auch kein Fall des Abs. 3 vorliegt (in sich konsequent anders – Dreierbesetzung – zum früheren Rechtszustand BGHSt 44, 145, 152 = NJW 1998, 3209, 3211 = NZV 1998, 381, 382 = VRS 95, 388, 392; OLG Zweibrücken NJW 1999, 962 = NZV 1999, 140; OLG Hamm VRS 97, 261). Nach Ansicht des OLG Köln (Beschl. v. 5.1.2010, 2 Ws 585/09, bei juris = BeckRS 2010, 07520) soll § 80 Abs. 3 aber analog gelten, wenn das OLG über eine weitere Beschwerde im Bußgeldverfahren wegen der Anordnung eines **dinglichen Arrestes** entscheidet, mit der Folge, dass bei einem Arrestbetrag über 5.000 Euro in der

Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden ist (ebenso BeckOK-Bär Rn. 8). Da es um eine Nebenfolge im Sinne des § 80a Abs. 2 gehe, bei der die Kompetenz der Dreierbesetzung vorgesehen ist, müsse in dem – einem Verfahren über die Rechtsbeschwerde vorgelagerten – Ermittlungsverfahren jedenfalls durch Übertragung die Besetzung durch drei Richter herbeigeführt werden (s. aber auch nachfolgend Rn. 6 a. E.).

3. Keine Ausnahme für Verfahren über Zulassung der Rechtsbeschwerde (Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2) und Nebenentscheidungen

Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde entscheidet nach Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 (früher ebenso Abs. 2 Nr. 2) stets nur **ein Richter** (Göhler Rn. 6; KKOWiG-Senge Rn. 6, ebenso zum früheren Recht OLG Köln NZV 1999, 264 = VRS 96, 451; a. A. OLG Hamm NZV 1998, 425 = VRS 95, 259). Damit ist jedoch nur die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 gemeint, die keiner Begründung bedarf (§ 80 Rn. 19), nicht über die Rechtsbeschwerde selbst (s. unten Rn. 6a). Wird die Rechtsbeschwerde durch den Einzelrichter zugelassen, ist der **Senat**, soweit er für die Entscheidung über die zugelassene Rechtsbeschwerde grundsätzlich zuständig ist (s. nachfolgend Rn. 6a und 7), **daran gebunden** und muss in der Besetzung mit drei Richtern entscheiden; er ist nicht berechtigt, die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und den Antrag auf Zulassung gegebenenfalls noch zu verwerfen (BayObLGSt 1999, 89 = NStZ-RR 1999, 341 = VRS 97, 379, bei juris Rn. 7; Göhler Rn. 5; KKOWiG-Senge Rn. 8; BeckOK-Bär Rn. 10; vgl. auch unten Rn. 7). Der mit **einem Richter** besetzte Senat entscheidet auch über die mit dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde **zusammenhängenden Fragen**, wie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist (KG NZV 1998, 342 = JR 1998, 480, bei juris Rn. 2), die Verletzung der Formvorschriften für den Zulassungsantrag (OLG Hamm NJW 2000, 451 = DAR 2000, 83 = VRS 98, 221) und die Ablehnung des Amtstrichters wegen Besorgnis der Befangenheit (OLG Hamm VRS 104, 452). Bei der Entscheidung über eine Beschwerde gegen den wegen Ungebühr ergangenen **Ordnungsmittelbeschluss** handelt es sich zwar nicht um eine solche zusammenhängende Frage (i. S. d. Entscheidung des OLG Hamm NJW 2000, 451 = DAR 2000, 83 = VRS 98, 221), so dass nach der ursprünglichen Fassung des § 80a der Senat in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden hatte (OLG Hamm DAR 2001, 134 = NStZ-RR 2001, 116 = VRS 100, 29, bei juris Rn. 3). Dies gilt jedoch seit der Einführung der Einzelrichterbesetzung als Regel durch das 1. JuMoG (s. Rn. 1) nicht mehr; § 80a Abs. 1 ist aufgrund seiner allgemeinen Formulierung grundsätzlich für alle Rechtsmittel anwendbar und als Prozessgesetz die gegenüber § 122 Abs. 1 GVG speziellere Bestimmung, so dass es auf dieses **Zusammenhangserfordernis nicht** mehr ankommt (OLG Jena VRS 110, 20 sowie OLG Köln NJW 2006, 3298 = DAR 2006, 667 = VRS 111, 280, beide zu Ordnungsmittelbeschlüssen). Vielmehr unterfallen seitdem grundsätzlich alle **Nebenentscheidungen** der Zuständigkeit des **Einzelrichters** (vgl. König/Seitz DAR 2007, 361, 373). Daher hat der Einzelrichter auch über eine nach

§ 46 OWiG i. V. m. § 310 StPO (unzulässige) weitere Beschwerde zu entscheiden, z. B. gegen die Anordnung der Erzwingungshaft (OLG Rostock NStZ 2006, 245; OLG Hamm NStZ-RR 2006, 320 = VRS 111, 59 = DAR 2006, 667) oder eine Entscheidung über die Kosten und Auslagen (OLG Hamm Beschl. v. 17.6.2016, 4 Ws 181, bei juris = BeckRS 2016, 12831; OLG Stuttgart NStZ-RR 2006, 148 = VRS 110, 125 = NZV 2006, 317; KKOWiG-Senge Rn. 11); s. aber auch oben Rn. 5 a. E.

4. Zugelassene Rechtsbeschwerde (Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1)

6a Über die zugelassene Rechtsbeschwerde entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei Richtern jedenfalls dann, wenn die Zulassung zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist; denn in diesen Fällen hat nach Abs. 3 Satz 1 eine Übertragung der Sache an den mit drei Richtern besetzten Senat zu erfolgen (s. nachfolgend Rn. 7). Dies entspricht insoweit auch dem schon in der Begründung des EOWiGÄndG 1998 zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 13/5418, S. 10 unten; a. A. zum früheren Recht – Einzelrichter – OLG Düsseldorf NZV 2003, 51 = VRS 104, 59). Ob dies nach der Neuregelung durch das 1. JuMoG v. 24.8.2004 (s. Rn. 1) auch bei einer Zulassung wegen Versagung des rechtlichen Gehörs nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 gilt, ist allerdings – ähnlich wie davor (vgl. KKOWiG-Senge Rn. 3) – umstritten. Während teilweise auch hier eine Besetzung mit drei Richtern befürwortet wird (OLG Frankfurt/M Zfs 2000, 226; vgl. auch OLG Jena VRS 108, 219 = Beschl. v. 10.11.2004, 1 Ss 248/04, bei juris Rn. 4; so hier bis zur 10. Lieferung, Sept. 2005), gehen der BGH (BGHR OWiG § 80a Besetzung 2 (Gründe) = Beschl. v. 14.9.2004, 4 StR 62/04) und ihm folgend die Rechtsprechung und ganz überwiegende Meinung der Literatur nun davon aus, dass die Ausnahme vom Grundsatz des Abs. 1 in Abs. 3 Satz 2 für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nur wegen Versagung des rechtlichen Gehörs nicht gilt, insoweit also der Einzelrichter zuständig bleibt (OLG Hamm Beschl. v. 17.6.2016, 04 Ws 181/16, bei juris Rn. 3 ff. = BeckRS 2016, 12831; OLG Frankfurt/M NStZ 2006, 383 = Beschl. v. 19.9.2006, 2 Ss OWiG 289/06, bei juris Rn. 10; OLG Rostock NStZ 2006, 245; OLG Stuttgart NStZ-RR 2006, 148; Göhler Rn. 6; KKOWiG-Senge Rn. 6 und 8; BeckOK-Bär Rn. 10; Bohnert/Krenberger/Krumb Rn. 4; Lemke/Mosbacher Rn. 8; ebenso schon zum früheren Recht OLG Naumburg NStZ-RR 2004, 122, Vorlagebeschluss; OLG Celle DAR 2004, 595; OLG Köln VRS 105, 207 = Beschl. v. 22.5.2003, Ss 169/03, bei juris Rn. 3; NStZ-RR 1998, 345 = NZV 1998, 476 = VRS 96, 451, bei juris Rn. 13 ff.; OLG Hamm NZV 2003, 588 = DAR 2003, 430 = VRS 105, 228, bei juris Rn. 14; OLG Düsseldorf DAR 2001, 515 = VRS 101, 215 = NZV 2002, 99, bei juris Rn. 15 ff.). Der Wortlaut von Abs. 3 Satz 2 lässt zwar Raum für beide Interpretationen. So kann man – mit der Mindermeinung – anführen, dass Abs. 3 Satz 1 bereits die Vorlagepflicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung begründe, so dass die Vorgabe in Abs. 3 Satz 2 sich offenbar auf alle Fälle des § 80 Abs. 2 beziehen solle (so hier bis zur 10. Lfg., Sept. 2015). Auch

inhaltlich wäre es durchaus sinnvoll, wenn über die bedeutsame Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Senat grundsätzlich mit drei Richtern entscheiden würde. Insbesondere aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum BR-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BT-Drucks. 15/780, S. 7, 8) und der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum Entwurf des (1.) JuMoG (BT-Drucks. 15/3482, S. 23) wird jedoch deutlich, dass Abs. 3 Satz 2 („Dies gilt auch“) sich – ähnlich einer Rechtsgrundverweisung – nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf die Fälle von Abs. 3 Satz 1 beziehen und für diese eine einheitliche Handhabung der Besetzungsregelung (Dreierbesetzung) bei zulassungsfreien und zugelassenen Rechtsbeschwerden klarstellen will (ebenso BGHR OWiG § 80a Besetzung 2 (Gründe) = Beschl. v. 14.9.2004, 4 StR 62/04, bei juris Rn. 11; BeckOK–Bär Rn. 10; Haus/Krumm/Quarch–Krumm, Verkehrsrecht, Rn. 4). Im Übrigen bleibt es auch bei Gehörsverstößen bei der Möglichkeit der Übertragung auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn *zugleich* die Voraussetzungen von Abs. 3 Satz 1 vorliegen, etwa wenn mit weiteren diesbezüglichen Verfahrensfehlern der gleichen Art zu rechnen und daher ein Einschreiten zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (vgl. OLG Jena VRS 108, 219 = Beschl. v. 10.11.2004, 1 Ss 248/04, bei juris Rn. 4; auch BGHR OWiG § 80a Besetzung 2 (Gründe) = Beschl. v. 14.9.2004, 4 StR 62/04, bei juris Rn. 11, betont, dass es bei der Zuständigkeit des Einzelrichters nur dann verbleibt, wenn die Zulassung der Rechtsbeschwerde „(nur)“ wegen Versagung des rechtlichen Gehörs erfolgt; a. A. aber offenbar OLG Köln NStZ-RR 1998, 345 = NZV 1998, 476 = VRS 96, 451, bei juris Rn. 15, wonach eine solche Übertragung bei Gehörsverstößen „nicht sehr sinnvoll wäre“, da ansonsten über die gleiche Frage noch einmal vom Senat in der Besetzung mit drei Richtern entschieden werden müsste; dies übersieht aber, dass es genau der Intention des Gesetzes entspricht, Fälle von wesentlicher bzw. „wirklicher“ Bedeutung vom Senat in dieser Besetzung entscheiden zu lassen und die Wesentlichkeit der Bedeutung – auch bei Gehörsverstößen – gerade daraus resultieren kann, dass die Entscheidung der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient).

5. Vorlagepflicht zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (Abs. 3 Satz 1)

Eine weitere Ausnahme von der Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 in Form einer Pflicht zur Vorlage der Sache an den mit drei Richtern besetzten Senat enthält Abs. 3. Ist die Nachprüfung des Urteils zur **Fortbildung des Rechts** oder zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** geboten, entscheidet der Senat – unabhängig von der Höhe der festgesetzten oder beantragten Geldbuße sowie der angeordneten Nebenfolgen (BeckOK–Bär Rn. 9, Göhler Rn. 5) – wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache in der Besetzung mit drei Richtern (s. oben Rn. 6a), auch weil darunter Fälle sein können, die gem. § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen sind (s. unten Rn. 8). Die Voraussetzungen für die Übertragung an den mit drei Richtern besetzten

Senat sind dieselben wie die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 (s. § 80 Rn. 3 ff.). Liegt eine der beiden Voraussetzungen vor, muss der Einzelrichter die Sache übertragen (BT-Drucks. 13/5418, S. 11; OLG Düsseldorf VRS 105, 27 = JMBI NW 2003, 72; BeckOK-Bär Rn. 9). Dabei sollte gerade der Einzelrichter sorgfältig prüfen, ob eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage bereits wirklich in der Sache obergerichtlich entschieden und daher nicht mehr zur Fortbildung des Rechtsklärungsbedürftig ist (vgl. dazu OLG Oldenburg NZV 2007, 320 mit krit. Anm. Weers-Hermann, wonach der Einzelrichter des OLG zu Unrecht bereits von einer solchen Klärung durch eine – wiederum vom Einzelrichter – getroffene Entscheidung eines anderen OLG ausgegangen sei). Die Übertragung ist für den Senat in der Dreierbesetzung verbindlich, auch wenn er die Auffassung des vorlegenden Richters hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen von Abs. 3 Satz 1 nicht teilt (BT-Drucks. 13/5418, S. 11; BayObLGSt 1999, 89 = NStZ-RR 1999, 341 = VRS 97, 379, bei juris Rn. 7; Göhler Rn. 5; KKOWiG-Senge Rn. 8; BeckOK-Bär Rn. 10; s. auch vorstehend Rn. 6). Eine Rückübertragung ist nicht vorgesehen. Abs. 3 in der früheren Fassung erwähnte nur das Urteil, nicht auch Beschlüsse nach § 72. Durch die Neufassung von Abs. 3 Satz 1 und die Einfügung der Worte „oder den Beschluss nach § 72“ durch das 1. JuMoG (s. Rn. 1) wurde das offensichtliche Redaktionsversehen korrigiert und klargestellt, dass die Regelung auch für solche Beschlüsse gilt (BeckOK-Bär Rn. 9).

6. Vorlegung an den Bundesgerichtshof

- 8** Die Vorlegung an den BGH nach § 121 Abs. 2 GVG i. V. m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG muss ebenfalls durch den mit drei Richtern besetzten Senat erfolgen; die Vorlage durch den Einzelrichter ist unzulässig und führt zur Rückgabe der Sache an das OLG (BGHSt 44, 144 = NJW 1998, 3211 = NZV 1998, 382 = VRS 95, 386; KKOWiG-Senge Rn. 10). Die Vorlage an den BGH dient dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Rechtsbeschwerdegerichte zu sichern (vgl. BGHSt 46, 17, 20 = NJW 2000, 1880, 1881, bei juris Rn. 12; KK-Hannich § 121 GVG Rn. 13). Gleichzeitig hat der Einzelrichter gem. § 80a Abs. 3 die Plicht, die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern zu übertragen, wenn dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Will der Einzelrichter von der Entscheidung eines anderen OLG oder des BGH abweichen, muss er daher die Sache dem mit drei Richtern besetzten Bußgeldsenat übertragen, der die Frage, ob eine Vorlegung an den BGH erfolgen soll, dann in eigener Verantwortung entscheiden muss (BGH, KKOWiG-Senge, beide aaO). Eine Rückübertragung durch den Bußgeldsenat an den Einzelrichter ist auch hier nicht vorgesehen (s. bereits Rn. 7).